

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Marsberg vom 13.11.2001

Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 27, S. 93

1. Änderungssatzung vom 17.12.2002 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 28, Seite 146)
2. Änderungssatzung vom 18.05.2010 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 36, Seite 33)
3. Änderungssatzung vom 12.07.2013 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 39, Seite 78)

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifes.
- (2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Marsberg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10¹⁾

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Marsberg vom 29.11.1990 außer Kraft.

1) § 10 betrifft das Inkrafttreten der Satzungen vom 13.11.2001. Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus diesen.

Gebührentarif

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
	c) Farbkopien und –ausdrücke	
	- DIN A 4	1,20
	- DIN A 3	1,70
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
3.	a) Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	pro halbe Stunde	25,00
	b) Selbstauskunft Steuer-ID	6,00
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB pro halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigung etc.	3,00
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	pro halbe Stunde	25,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00

9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	pro halbe Stunde	25,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten und Außenarbeiten pro halbe Stunde	25,00
	b) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten pro halbe Stunde	19,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	<u>Großflächenkopien und Plots</u>	
	a) DIN A 2	10,50
	b) DIN A 1	12,50
	c) DIN A 0	14,50
	Für transparente Kopien und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	pro halbe Stunde	25,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrages auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag	6,00
16.	<u>Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Straßenaufbrüchen</u>	
	Straßenaufbrüche < 10 m Länge	50,00
	Streckenbaustellen < 200 m Länge	100,00
	Streckenbaustellen > 200 m Länge	150,00
	für die nachträgliche Bearbeitung nicht genehmigter Aufbrüche zusätzlich	100,00
	Es gelten die Nebenbestimmungen für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet von Marsberg	